

Gesellschaftsvertrag der
Bildungszentrum für Gesundheit
der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH
- Kurz: Bildungszentrum -

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Groß-Umstadt

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Aus- und Fortbildung von Krankenpflege- und Altenpflegepersonal für die Allgemeinheit nach den Bestimmungen, Vorgaben und Zielsetzungen des Krankenpflegegesetzes und der der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung. Insbesondere soll den Jugendlichen der Erwerb eines staatlich anerkannten Abschlusses in der Kranken- und Altenpflege ermöglicht werden. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen. Der Erwerb von Grundbesitz ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Krankenschulung und die Option zur Ausbildung von Altenpfleger/innen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ~~Die~~ Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) ~~Die~~ Gesellschafter erhalten ~~bei~~ bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammkapital und den gemeinen Wert ~~ihres~~ ~~seiner~~ Einlagen zurück.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es das eingezahlte Stammkapital des Gesellschafters und den gemeinen Wert des von dem Gesellschafters geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 100 % an den Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg, ~~der~~ es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ~~haben~~.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlage ist auf dem Konto der Gesellschaft eingezahlt.
- (3) ~~Die~~er Gesellschafter erhalten ~~den~~ Fördermittel des Landes Hessen nach § 24 HKHG zur Deckung des Investitionsbedarfes der Krankenpflegeschule und verpflichten ~~sich~~, diese der Gesellschaft unter Wahrung der Verwendungsverpflichtung nach den Vorschriften des HKHG zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Geschäftsführung

§ 7 Zusammensetzung Sitzungen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet einmal innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten

und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In der Einladung sind Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.

- (4) Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder einer der Gesellschafter dies fordert.
- (5) Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung eines Gesellschafters zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
- (6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit sich aus Gesetz oder Satzung keine zwingenden anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Beschlüsse über die nachstehend abschließend aufgezählten Gegenstände müssen einstimmig gefasst werden;

- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
- die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen;
- den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
- die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen;
- die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige;

~~(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit sich aus Gesetz oder Satzung keine zwingenden anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Beschlüsse über die nachstehend abschließend aufgezählten Gegenstände müssen einstimmig gefasst werden: die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;~~

- ~~— Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;~~
- ~~— die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen;~~
- ~~— den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;~~
- ~~— die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen;~~
- ~~— die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige;~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

~~alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschreiten.~~

- (8) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich auszuhändigen.
- (9) Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat:
- Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
 - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen;
 - den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen;
 - die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Behandlung des Jahresverlustes;
 - die Entlastung der Geschäftsführer/-innen sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;
 - die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;
 - Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
 - die Liquidation der Gesellschaft
 - Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten
 - Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendungen dafür im Einzelfall 50.000,00 Euro im Jahr übersteigen oder die Laufzeit der Verträge über fünf Jahre hinausgeht.

- alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschreiten
- Jährliche Festlegung des pro Schüler zu zahlenden Entgeltes für die Leistungen der Schule
- Beschlussfassung über Aufnahme und Gewährung von Darlehen Genehmigung eines Finanz- und Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr und Überwachung der Einhaltung durch die Geschäftsführung

(11) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(12) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung – außer in eigenen Angelegenheiten – ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss des Gesellschafters kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können einen oder mehrere Geschäftsführer oder einen oder mehrere Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen) befreien.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Geschäftsführung hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und durch ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind.
- (4) Die Geschäftsführung ist gegenüber den von den einzelnen Gesellschaftern entsandten Schülern/innen weisungsberechtigt. Disziplinarische Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber
- (5) Die Geschäftsführung wirkt bei der Einstellung der Schüler durch die einzelnen Gesellschafter mit. Dies gilt nicht für den Gesellschafter „GKB Klinikbetriebe GmbH“.

§ 9 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen
- (3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größenmäßigen Erleichterungen im Sinne der §§ 326, 327 HGB haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.
- (6) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung ~~der Gesellschaft aller Gesellschafter~~. Hierüber ist in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (2) Die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen ~~an den Ehegatten und an Abkömmlinge eines Gesellschafters sowie~~ an Mitgesellschafter gilt als erteilt.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Sie ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung statthaft, wenn
 1. der betroffene Gesellschafter zustimmt,
 2. in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters vollstreckt und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht unverzüglich, spätestens innerhalb drei Monaten, wieder aufgehoben wird,

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

3. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 4. ein Gesellschafter das Wettbewerbsverbot verletzt,
 5. ein Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschaft an einen Dritten abgetreten wird,
 6. ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge oder durch Vermächtnis an eine andere Person als einen Mitgesellschafter übergeht,
 7. in den übrigen, in diesem Vertrag genannten Fällen,
 8. oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn in einer Person ein wichtiger Grund gegeben ist, es sei denn, der gemeinschaftliche Geschäftsanteil wird geteilt.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Vertrages.

§ 13 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Kündigt ein Gesellschafter oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter bleibt verpflichtet über Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- (3) Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

§ 14 Abfindung

Da es sich bei der Gesellschaft um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt und die erzielten Gewinne ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind, vereinbaren die Gesellschafter folgende Abfindungsregelung: Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Nennwert seiner Geschäftsanteile.

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

§ 15 Liquidation und Auflösung

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.